

## Strafrecht

S 272 Abs. 2 Satz 2 StPO,

Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes im zivilrechtlichen Anschlußverfahren vor dem Kreisgericht ist das Bezirksgericht und nicht das Oberste Gericht zuständig.

OG, Beschl. vom 27. September 1960 — 2 Uz 23/60.

Der Verklagte ist mit Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts G. vom 7. Juni 1960 wegen Vergehens gegen die Wirtschaftsstrafverordnung und Beleidigung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden. Weiter ist er auf Grund des Antrages der LPG „Die junge Garde“ verurteilt worden, an sie als Geschädigte 7576 DM Schadensersatz zu zahlen. Während der Verklagte die strafrechtliche Verurteilung nicht angefochten hat und diese, da auch der Staatsanwalt keinen Protest einlegte, rechtskräftig wurde, legte er gegen die Höhe des vom Kreisgericht festgesetzten Schadensersatzes Beschwerde ein. Das Kreisgericht übersandte die Akten dem Bezirksgericht zur Entscheidung über die Beschwerde. Das Bezirksgericht gab die Sache jedoch dem Kreisgericht mit dem Bemerken zurück, daß für die Entscheidung gemäß § 272 Abs. 2 Satz 2 StPO das Oberste Gericht zuständig sei, da die Geschädigte eine LPG sei und der zuerkannte Schaden über 7500 DM betrage. Vom Kreisgericht wurden die Akten daraufhin dem Obersten Gericht übersandt, das zur Entscheidung über die Beschwerde das Bezirksgericht für zuständig erklärte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Bezirksgerichts ist unrichtig.

Bei der Auslegung der Bestimmung des § 272 Abs. 2 StPO können die grundsätzlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens nicht außer acht gelassen werden. Es ist unbestritten, daß ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch auch dann, wenn eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt, in einem vor dem Kreisgericht anhängigen Strafverfahren geltend gemacht werden kann. Wenn aber im zivilrechtlichen Anschlußverfahren für solche Ansprüche das Kreisgericht in erster Instanz zuständig ist, dann kann die erwähnte Bestimmung, wonach im Falle der Einlegung der Beschwerde das Verfahren insoweit dem Zivilgericht überwiesen wird, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist, nur so verstanden werden, daß dann das Bezirksgericht als zweite Instanz gegenüber dem Kreisgericht bzw. das Oberste Gericht als zweite Instanz gegenüber dem Bezirksgericht gemeint ist.

Bei der Auslegung dieser Bestimmung können vor allem die sich aus der Auffassung des Bezirksgerichts ergebenden ungewöhnlichen, zu unserem ganzen Rechtssystem und grundlegenden Bestimmungen des GVG in Widerspruch stehenden Konsequenzen nicht übersehen werden. Es würde auf der einen Seite über das Rechtsmittel gegen ein Urteil eines Kreisgerichts unter Übergehung des Bezirksgerichts das Oberste Gericht zu entscheiden haben. Wenn aber in einem vor dem Bezirksgericht anhängigen Strafverfahren ein Träger gesellschaftlichen Eigentums einen Schadensersatzanspruch mit einem Streitwert bis zu 3000 DM geltend macht, würde das Bezirksgericht über das Rechtsmittel gegen sein eigenes Urteil zu entscheiden haben. Daß die letztere Konsequenz auch dann, wenn es sich einerseits um den Strafsenat und andererseits um den Zivilsenat des Bezirksgerichts handelt, unannehmbar ist, liegt auf der Hand. Der Fall wird nicht dadurch gelöst, daß das letztere Ergebnis als mit unserer Rechtsordnung unvereinbar abgelehnt wird. Es folgt daraus vielmehr die Unrichtigkeit der dieser Konsequenz zugrunde liegenden Auffassung.

Im übrigen ist die Auffassung des Bezirksgerichts nicht vereinbar mit den grundlegenden Bestimmungen der

§§ 58, 59 und 65 GVG, wonach das Bezirksgericht in zweiter Instanz zuständig ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte und das Oberste Gericht über die Rechtsmittel gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die die Regelung des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens enthaltende StPO gleichzeitig mit dem GVG in Kraft getreten ist.

Die Auffassung des Bezirksgerichts kann auch nicht mit der dem gesellschaftlichen Eigentum im gerichtlichen Verfahren nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des GVG zukommenden Bedeutung gerechtfertigt werden. Dieser Bedeutung steht, wie bereits ausgeführt, die Geltendmachung von Ansprüchen von Trägern gesellschaftlichen Eigentums mit einem Streitwert von über 3000 DM im zivilrechtlichen Anschlußverfahren vor dem Kreisgericht nicht entgegen. Demzufolge entscheidet auch bei Einlegung von Protest oder Berufung das Bezirksgericht endgültig über diese Ansprüche. Nur für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes das Bezirksgericht nicht als berufen anzusehen und gerade diesen Streit von geringerer Bedeutung — das Kreisgericht hat über den Grund des Anspruchs bereits rechtskräftig entschieden — unter Übergehung des Bezirksgerichts dem Obersten Gericht übertragen zu wollen, besteht kein begründeter Anlaß.

## Neuerscheinung

Das Geschmacksmusterrecht. Eine Sammlung von Muster und Formen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Abkommen mit Nebenbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Peter Lemke. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1960. 252 Seiten; Preis 3,80 DM.

Bei der ständigen Aufwärtsentwicklung unserer Industrie, die sich neben der technischen Vervollkommnung auch in der äußeren Formgebung vollzogen hat, ist es erforderlich, über genaue Kenntnisse der Schutzmöglichkeiten zu verfügen, um Nachahmungen der neuen Muster und Formen durch ausländische kapitalistische Unternehmen zu unterbinden. Ungeschützte Formgebungen, ungestraft nachgeahmt, können u. U. einen Schaden für die gesamte Volkswirtschaft hervorrufen, wenn dadurch große Exportaufträge verhindert werden.

Die Textaufgabe vermittelt in übersichtlicher Form einen Einblick in das Recht der Muster und Formen. Sie enthält alle wichtigen Bestimmungen auf diesem Gebiet, und zwar sowohl der innerstaatlichen Gesetzgebung (übernommene und nach 1945 entstandene Bestimmungen) als auch die wichtigsten internationalen Abkommen, die das Geschmacksmusterrecht betreffen.

Besonders soll sie dem Zweck dienen, alle entsprechenden Organe auf ihre Rechte und Pflichten zur Sicherung der Geschmacksmuster hinzuweisen, d. h. die Bestimmungen des Geschmacksmusterschutzes in vollem Umfang zur Anwendung gelangen zu lassen. Darüber hinaus enthält sie für jeden interessierten Leser viele wissenswerte Einzelheiten aus dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts.

Die Ausgabe ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält neben dem Geschmacksmustergesetz aus dem Jahre 1876, das ausführlich erläutert wird, die neuen Bestimmungen, die nach 1949 in der DDR zum Geschmacksmusterrecht erlassen worden sind. Der zweite Teil bringt die Abkommen auf dem Gebiet des internationalen Musterrechts, wie u. a. die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (in der Londoner Fassung von 1934 und in der Lissabonner Fassung von 1958) und das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der Londoner Fassung von 1934.

Im Anhang findet der Leser einen Auszug aus dem Entwurf des Gesetzes über das Urheberrecht, der z. Z. noch diskutiert wird.